

## V o r l a g e

an den Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Landshut

**TOP 2.2: ... Verordnung zur Änderung des Regionalplans Landshut;  
Gemeinsame Teil-Fortschreibung der Kapitel A „Überfachliche Ziele“, B I „Natur und Landschaft“ sowie B II „Siedlungswesen“  
Beratung und Aufstellungsbeschluss**

Berichterstatter: Regionsbeauftragter Constantin Nehls

Gem. Art. 22 Abs. 1 des Bayer. Landesplanungsgesetzes (BayLplG) werden die Regionalpläne von den Regionalen Planungsverbänden ausgearbeitet und beschlossen. Bei Bedarf sind die Regionalpläne fortzuschreiben (Art. 6 Satz 1 BayLplG). Dabei sind u.a. Festlegungen zu Natur und Landschaft, zur Siedlungsstruktur sowie zum zentralörtlichen System zu treffen (Art. 21 Abs. 2 BayLplG). Die gemeinsame Teilfortschreibung der genannten Kapitel dient der Anpassung an die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die aktuelle räumliche Entwicklung der Region.

Die erst jüngst beschlossenen regionalen Grünzüge überlagern vereinzelt Bereiche, die im rechtswirksamen Regionalplan bereits als landschaftliche Vorbehaltsgebiete, für den Walderhalt (beide Kapitel B I Natur und Landschaft) sowie als Trenngrün (Kapitel B II Siedlungsweisen) gesichert werden. Die bestehenden Festlegungen treten mit der verbindlichen Ausweisung regionaler Grünzüge *nicht* gleichzeitig automatisch außer Kraft. Der Schutzzweck der bestehenden Festlegungen geht in einem regionalen Grünzug allerdings in aller Regel auf, sodass für die überlagerten Ziele und Grundsätze kein regionalplanerisches Sicherheitsinteresse mehr besteht oder die Aufrechterhaltung zumindest unverhältnismäßig wäre. Mit der Teilfortschreibung sollen daher vorrangig die Festlegungen entfallen, die durch Ausweisung regionaler Grünzüge entbehrlich werden. Der Stadt Mainburg wurde ferner zugesagt, nach Möglichkeit einen weiteren Teilbereich entlang der Abens als regionalen Grünzug zu sichern. Wegen der erforderlichen Abstimmung mit der Region München konnte dieser Bereich in die 9. Änderung zur Verordnung des Regionalplanes zunächst nicht einbezogen werden.

Daneben ergibt sich ein weiterer Bedarf zur Anpassung des Kapitels B I „Natur und Landschaft“ an die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen. So entspricht das bestehende Ziel zum Erhalt des Waldes nicht mehr den mittlerweile durch die Recht-

sprechung definierten materiellen Anforderungen an Ziele der Raumordnung. Daneben verpflichtet das LEP die Regionalpläne, Aussagen zum Biotopverbund zu treffen.

Auch das Kapitel A „Überfachliche Ziele“, das Aussagen zur grundlegenden Raumstruktur enthält, entspricht nicht mehr den gegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen. So sind nach dem LEP 2013 in den bayerischen Regionalplänen die bestehenden Klein- und Unterzentren künftig zu einer gemeinsamen Kategorie der Grundzentren zusammenzufassen. Die entsprechende Fortschreibung des Regionalplanes ist bislang noch nicht erfolgt. Ein weiterer Fortschreibungsbedarf dieses Bereiches ergibt sich zudem ggf. aus der laufenden Fortschreibung des LEP. Sollte es hierbei zu einer Aufstufung bestehender Grundzentren (bzw. Klein- und Unterzentren) kommen, ergibt sich ein weiterer Fortschreibungsbedarf. Soweit die vorgesehene LEP-Fortschreibung mit der Änderung des Regionalplanes zeitlich zusammenfällt, ist sinnvoll, beide Änderungen aufeinander abzustimmen.

Schließlich ist eine Überprüfung der bestehenden Festlegungen in den genannten Kapiteln auf Grundlage der gegenwärtigen räumlichen Entwicklungen in der Region erforderlich. So sind wesentliche Teile der Region durch ein starkes Wachstum von Bevölkerung und Wirtschaft geprägt; in der Folge führt dies auch zu einer spürbaren Zunahme des Verkehrs sowie versiegelter Flächen. Zeitnah soll zudem eine Fortschreibung des Gutachtens zur sog. Flughafenregion, die weit in die Region Landshut hineinreicht, erfolgen. Es zeichnet sich ab, dass dieses Gutachten wichtige Impulse für die räumliche Entwicklung der Region Landshut liefern kann.

Da zwischen den zur Fortschreibung vorgesehenen Bereichen intensive Wechselwirkungen bestehen, soll eine gemeinsame Fortschreibung erfolgen.

Soweit mit der kommenden Fortschreibung wesentliche Änderungen erforderlich sind, sollen auch diese – ähnlich wie bei der Festlegung der regionalen Grünzüge – in einem transparenten Dialogprozess und, soweit möglich, im Einvernehmen mit den betroffenen Verbandsmitgliedern vorgenommen werden.

### **Beschlussvorschlag:**

**Der Planungsausschuss beschließt, die Kapitel A „Überfachliche Ziele“, B I „Natur und Landschaft“ sowie B II „Siedlungswesen“ gemeinsam teilfortzuschreiben.**

**Der Regionsbeauftragte wird aufgefordert, die erforderlichen Unterlagen für die Teilfortschreibung zu erstellen und das Anhörungsverfahren vorzubereiten. Dabei sollen die wesentlichen Inhalte der Teilfortschreibung frühzeitig mit den betroffenen Verbandsmitgliedern angestimmt werden.**